

werden. Der bedruckte Raum soll eine Höhe von 5 und eine Breite von 11 Centimetern nicht übersteigen. Bei mehrbändigen Schriften werden die einzelnen Titel zusammengefaßt. Erscheinen die Bände nicht gleichzeitig, so erhält jeder Band seinen besonderen Zettel, während dem Schlußbande ein Abdruck des Gesamttitels beizufügen ist, welcher an die Stelle der Einzeltitel zu treten hat. Noch vortheilhafter scheint es, wenn jeder neu erscheinende Band, auch ohne Schlußband zu sein, mit den früheren Bänden des Werkes zusammengefaßt wird. Bei periodischen Schriften genügt ein Abdruck des Titels der ersten Lieferung; die folgenden werden handschriftlich nachgetragen. Ändert sich der Titel der Publication — etwa durch einen Wechsel in der Person des Herausgebers — so wird ein Gesamttitel über alles bisher Erschienene ausgegeben. Recensionen, Angaben über Bezugsbedingungen, Art des Erscheinens u. dergl. sind nur auf der Rückseite des Katalogzettels anzubringen. Der Zettel selbst wird jedem Exemplar des Werkes in 5 Abdrücken ohne besondere Bestellung beigelegt.

Miscellen.

Wir wollen nicht unterlassen, besonders darauf aufmerksam zu machen, daß am 1. Oct. das Gesetz betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (nicht zu verwechseln mit dem Wechselstempel-Gesetz) in Kraft tritt. Es ist dasselbe zu umfänglich, um es seinem ganzen Wortlaut nach im Börsenblatt abzudrucken. Eine Anzahl Bestimmungen passen auch nicht für das Geschäftsgebiet des Buchhandels; außerdem gibt es einige billige und handliche Ausgaben dieses Gesetzes mit den nöthigen Erläuterungen, auf die wir zur Benutzung hinweisen wollen. Indessen wollen wir nicht versäumen, wenigstens die Bestimmungen hier anzuführen, die auch im Buchhandel öfters in Anwendung kommen werden. Es müssen künftig

- 1) Rechnungen, Noten, Geschäftsbücherauszüge und sonstige Berechnungen bestehender oder ausgeglichener Guthaben oder Verpflichtungen, welche im Bundesgebiete über abgeschlossene oder prolongirte Kauf- oder anderweitige Anschaffungs- oder Lieferungs-geschäfte über Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Actien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere, oder über die aus solchen Rechtsgeschäften hervorgegangenen Ansprüche ausgestellt werden, eine Stempelgebühr von 20 Pf. entrichten.
- 2) Werden die bezeichneten Schriftstücke in mehreren Exemplaren, Abschriften oder Auszügen gleichzeitig oder nach einander ausgestellt, so unterliegt jedes Stück der vorbezeichneten Abgabe, sobald es aus den Händen des Ausstellers geht.
- 3) In Betreff der Stempelpflichtigkeit der bezeichneten Schriftstücke macht es keinen Unterschied, ob dieselben in Briefform oder in irgend einer anderen Form ausgestellt werden, und ob das Schriftstück mit Namensunterschrift versehen oder ohne solche ausgehändigt ist.
- 4) Eine Befreiung findet nur statt, sofern der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 300 M., bei Waarengeschäften nicht mehr als 1000 M. beträgt.

Wer vor empfindlichen Strafen sich schützen will, lese sorgfältig das Gesetz, sowie die Ausführungsvorschriften wegen richtiger Verwendung der Stempelmarken. Beispielsweise müssen künftig die wöchentlichen oder monatlichen Cassa-Conto-Auszüge der Commissionäre, sowie die specificirten Rechnungsauszüge der Verleger gestempelt werden, wenn erstere 300 M. (der Transport ist immer mit zu rechnen) und letztere 1000 M. betragen, auch die Kundenrechnungen, sofern sie diesen letzteren Betrag erreichen.

Zur Beantwortung der Anfrage in Nr. 212 d. Bl. — I. Zweifellos ist: 1. daß ein Schriftwerk im Wesentlichen ebenso als ausschließliches Eigenthum seines Autors erscheint, wie die auf dem Boden eines Grundbesizers wachsenden Bäume und Früchte oder die von ihm darauf errichteten Gebäude ausschließliches Eigenthum dieses Grundbesizers sind und werden; 2. daß die Hinterbliebenen des Autors ohne Weiteres seine Rechtsnachfolger sind; 3. daß ein Verleger allemal seine Berechtigung zum Druck und Verlag nachzuweisen hat; 4. daß ein — mündlich oder schriftlich abgeschlossener — Verlagsvertrag im Zweifelsfalle nur für eine Auflage gilt; 5. daß einem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern gegenüber, wenn keine Uebertragung nachgewiesen werden kann, Niemand (auch nicht der Rechtsnachfolger des ursprünglichen Verlegers) sich das Recht anmaßen darf, das betreffende Schriftwerk auszubeuten oder nutzbar zu machen, auch dann nicht, wenn die Berechtigten die Nutzung oder Verwerthung ihres Eigenthumsrechtes unterlassen.

II. Hr. J. B. diene auf seine Anfrage zur Kenntnißnahme Nachfolgendes. Prof. Dr. R. Klostermann äußert sich in seinem sehr brauchbaren Buche über „Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken“ (Berlin, Bahlen): S. 145: „Ist in dem Vertrage keine Bestimmung getroffen, so spricht die Vermuthung dafür, daß das Verlagsrecht nur für eine Auflage übertragen ist. (Wächter, das Verlagsrecht Bd. 1., S. 259 u. ff. und die hier citirten Schriftsteller“ S. 147: „Ob nach dem Tode des Verfassers der Verleger (wenn im Besitze des Rechtes zu mehreren Auflagen) die Zustimmung der Erben zu veränderten Auflagen einholen müsse, ist streitig; doch ist die Frage zu verneinen, weil es sich um ein persönliches Recht des Verfassers handelt.“ S. 151: „Dem Erben oder Demjenigen, welchem der Verfasser sein Urheberrecht durch Kauf oder Schenkung übertragen hat, steht jede Nutzung des Urheberrechts ohne Unterschied zu. Er kann nicht angehalten werden, von seinem Rechte, welches demjenigen des Urhebers vollständig gleich ist, irgend welchen Gebrauch zu machen. Wird sein Recht durch Verzichtleistung oder durch unbeerbtes Ableben beendet, so fällt dasselbe nicht an den Urheber oder dessen Erben zurück, sondern das Werk wird vor Ablauf der Schutzzeit Gemeingut.“ Das ist wohl alles, was sich, in näherer oder weiterer Beziehung zu der Frage stehend, vermöge eines sehr mangelhaften Registers aus dem Klostermann'schen Buche schöpfen läßt. — Prof. Dr. Oscar Wächter äußert sich in seinem Buche „Das Autorrecht“ (Stuttgart, Enke) S. 128: „Die Erben des Autors haben, insoweit nicht dieser selbst schon das betreffende Recht etwa an einen Verleger veräußert hatte, namentlich wenn eine Auflage vergriffen ist, die Verfügung darüber, ob und in welcher Weise eine neue Auflage veranstaltet werden soll. Denn dieses Recht ist ein Ausfluß des ausschließlichen Vervielfältigungsrechtes, welches die Erben von dem Autor überkamen.“ — „Ist das dem Verleger eingeräumte Vervielfältigungsrecht erschöpft, so tritt von neuem die Ausschließlichkeit der Erben ein.“ — Hiernach scheint Rechts zu sein: Nur in dem Falle, wenn der Verlagsvertrag das Recht zu mehreren Auflagen begründet, ist die Zustimmung seitens der Erben des Verfassers zur Neuauflegung eines Werkes unerheblich. Mangels besonderer Vereinbarung hat der Verleger nur das Recht zu je einer Auflage; nach erfolgter Ausnutzung dieses Rechtes tritt das generelle Urheberrecht an den Verfasser zurück. Derselbe kann es wie ein dingliches Recht auf einen Andern übertragen, ohne daß diesem oder den directen Erben des Autors die Pflicht erwächst, es auszuüben, geschweige von dem Rechtsnachfolger des Verlegers (oder diesem selber) ausüben zu lassen. Als Inhaber eines sog. nur fungiblen Rechtes ist daher der Verleger oder sein Rechtsnachfolger dem Urheber